

ändert auch die Tatsache nichts, daß H. den LKW nicht selbst steuerte, weil der Wagen naturgemäß nur von einem Kraftfahrer geführt werden konnte, ganz abgesehen davon, daß H., wie er gegenüber der Zeugin

J. zu erkennen gegeben hatte, auch bereit gewesen wäre, den Wagen selbst zu steuern. Eine Mittäterschaft H.s zu diesem Vergehen wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß er sich an der Fahrt erst nach der schon zuvor durch B. erfolgten Ingebrauchnahme des Wagens beteiligte. Für die Frage der Mittäterschaft kommt es nicht darauf an, ob der andere Mittäter mit der Durchführung der Tat bereits begonnen hatte; entscheidend ist vielmehr, ob der hinzukommende Täter — sei es auf Grund stillschweigender oder ausdrücklicher Vereinbarung — die weitere Tatausführung mit dem anderen Täter gemeinschaftlich vornimmt. Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall gegeben, wobei das spätere Hinzukommen H.s der zuvor mit B. getroffenen Vereinbarung entsprach und der unbefugte Gebrauch des Kraftwagens sich über die gesamte Fahrtdauer erstreckte. Auch in subjektiver Hinsicht ist der Tatbestand des Gesetzes erfüllt; H. hat hierzu selbst erklärt, sich bewußt gewesen zu sein, den Wagen entgegen dem betrieblichen Verbot für seine privaten Interessen benutzt zu haben. Der Angeklagte hat — gleich B. — vorsätzlich gehandelt.

Soweit sich H. nach dem Verkehrsunfall mit Personenschaden von dem Unfallort ohne Feststellung seiner Person und trotz Aufforderung B.s, bei ihm zu bleiben, entfernte, ist der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht gegeben. H. war als ein unmittelbarer am Unfall Beteiligten verpflichtet, sich zur Feststellung seiner Person durch die Verkehrspolizei bereitzuhalten. Nach den gesamten objektiven Umständen des Geschehens kam in Frage, daß sein Verhalten, und zwar die von ihm mitverursachte Überbelastung des Fahrerhauses und eine möglicherweise dadurch eingetretene Behinderung B.s beim Führen des LKW, zu dem Unfall beigetragen hatte. Dieser Möglichkeit und seiner Pflicht zum Verbleiben an der Unfallstelle war sich H. bewußt. Das ergibt sich eindeutig sowohl aus seinen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten und von ihm als den Tatsachen entsprechend bestätigten Angaben im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht und seinen mit den Feststellungen im Urteil übereinstimmenden Erklärungen über das Motiv seines Entfernens von der Unfallstelle. Auch in diesem Fall hat er vorsätzlich gehandelt.

Durch das als Unfallflucht zu beurteilende Verhalten hat sich H. zugleich aber auch der unterlassenen Hilfeleistung schuldig gemacht. Er wußte durch die Äußerung B.s, eben einen Totefahren zu haben, daß durch den Verkehrsunfall ein Bürger zu Schaden gekommen war. Nach seinen von ihm in der Hauptverhandlung bestätigten Angaben im Ermittlungsverfahren hat er außerdem beim Verlassen des LKW gesehen, daß der Geschädigte St. auf der Fahrbahn lag. Er wußte also, daß ein Unglücksfall vorlag. Aus dieser Kenntnis heraus erwuchs für ihn die gesetzliche Pflicht, im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten Hilfe zu leisten. Dieser Pflicht war er sich auch bewußt, wie sich gleichfalls aus seinen Einlassungen ergibt. Gleichwohl hat er die Unfallstelle verlassen, um sich der Verantwortung für sein vorangegangenes Verhalten zu entziehen.

Die sich aus § 330 c StGB ergebende Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf eine Hilfeleistung für Unfallverletzte, sondern bezieht sich im Hinblick auf das durch dieses Gesetz geschützte Objekt „Allgemeine Sicherheit“ auch auf die Abwendung weiterer sich aus einem Unfallgeschehen für andere Personen oder Sachen ergebenden Gefahren. Abgesehen davon, daß H. beim Verlassen des Unfallortes nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte, daß der Unfallverletzte St. bereits verstorben und daher für ihn keine Hilfeleistung mehr erforderlich war, so wurde jedoch der nachfolgende Verkehr auf der Hauptverkehrsstraße Halberstädter Chaussee sowohl durch den auf der Straße liegenden Toten als auch dessen gleichfalls quer zur Fahrbahn geschleudertes Kraftrad erheblich gefährdet. Die zu diesem Zeitpunkt unbedingt erforderliche Hilfeleistung erstreckte sich daher in erster Linie auf eine Warnung des nachfolgenden Verkehrs,

um weitere Unfälle zu verhindern, die angesichts der gesamten objektiven Umstände, insbesondere der zu dieser Zeit herrschenden Dunkelheit und dadurch erschwerten Erkennbarkeit der Hindernisse, mit weiterem Sach- und Personenschaden verbunden sein konnten. Zu dieser konkreten Hilfeleistung war der Angeklagte durchaus in der Lage, gegebenenfalls in der Form, daß er andere Straßenpassanten auf das Geschehen aufmerksam gemacht und um ihre Unterstützung nachgesucht hätte. Auch insoweit hat H. vorsätzlich gehandelt.

Der Hinweis der Verteidigung auf den ebenfalls alkoholbeeinflussten Zustand H.s muß im Hinblick auf die bei ihm am Morgen des folgenden Tages festgestellte Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ sowie den Umstand, daß auch er, wie B., tagsüber gearbeitet, und, ohne eine feste Mahlzeit eingenommen zu haben, in einem physisch und psychisch abgespannten Zustand mit der Alkoholaufnahme begonnen hatte, insofern anerkannt werden, als danach eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit H.s zur Zeit der Tat nicht ausgeschlossen werden kann. Nach den eigenen Einlassungen H.s und seinem objektiv in Erscheinung getretenen Verhalten hat dieser Zustand zwar nicht zu einer erheblichen Verminderung seiner Einsichtsfähigkeit und Erkenntnis der Gesellschaftsschädlichkeit seines Verhaltens geführt, wohl aber zu einer Beeinträchtigung seiner Willensbestimmungsfähigkeit, die sich auf der Grundlage des bei ihm auch in seinem bisherigen gesellschaftlichen Verhalten schon verschiedentlich in Erscheinung getretenen mangelnden Verantwortungsbewußtseins dahin auswirkte, daß er in dem Bestreben, sich der Verantwortung für sein Verhalten zu entziehen, alle ihm in der gegebenen Situation obliegenden, ihm bewußt gewordenen gesellschaftlichen und rechtlichen Pflichten hintenan stellte.

Der Angeklagte H. hätte daher wegen vorsätzlich begangenen Vergehens des unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges und — in Tateinheit dazu stehend — wegen gleichfalls vorsätzlich begangener Verkehrsunfallflucht in Tateinheit mit unterlassener Hilfeleistung sowie auf der Grundlage der hierfür festzusetzenden zwei Einzelstrafen zu einer Gesamtstrafe verurteilt werden müssen.

Dem Protest ist zuzustimmen, daß die ausgesprochene Strafe des Bezirksgerichts sowohl der allgemeinen Gefährlichkeit von Straftaten der hier vorliegenden Art als auch der sich bei Beachtung des Gesamtverhaltens des Angeklagten ergebenden konkreten Schwere seines strafbaren Verhaltens nicht gerecht wird. Erschwerend fällt hierbei die das Verhalten besonders kennzeichnende überaus große politisch-moralische Verwerflichkeit, die Verantwortungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit des Angeklagten gegenüber den gesellschaftlichen Belangen ins Gewicht. Diese Umstände lassen auch erkennen, daß der — wenn auch nicht einschlägig, so doch wiederholt vorbestrafte — Angeklagte aus den gegen ihn in der Vergangenheit erforderlich gewordenen ernstesten gesellschaftlichen Zwangsmaßnahmen — die letzte Strafe hat er erst im Februar 1959 verbüßt — bisher keine Lehren gezogen hat. Die sich im Hinblick auf den ständig anwachsenden Kraftverkehr im Interesse einer erhöhten Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung ergebende Notwendigkeit, die Ursachen von Verkehrsunfällen schnell und umfassend aufzuklären sowie den aus einem Verkehrsunfall entstandenen Schäden oder drohenden weiteren Gefahren durch sofortige Hilfeleistung zu begegnen, erfordert eine energische Zurückweisung solcher grober, pflichtvergessener und verantwortungsloser Verhaltensweisen, wie sie im vorliegenden Fall bei dem Angeklagten H. festgestellt worden sind. Diese Umstände schließen nach Auffassung des Obersten Gerichts bei Bemessung der Strafe auch eine Berücksichtigung der bei H. vorhanden gewesenen verminderten Zurechnungsfähigkeit zu seinen Gunsten aus.

Entgegen der mit der Berufung vertretenen Auffassung kommt dem vorliegenden Strafverfahren, auch soweit es das im engen Zusammenhang mit der Straftat B.s stehende strafbare Verhalten H.s betrifft, die im Rahmen der gesellschaftlichen Erziehung wichtige Bedeutung zu, andere Bürger zur Aufmerksamkeit und